



**Überblick über die Regeln der CoronaSchVO
zur Öffnung von Diskotheken und Clubs
Stand 09.07.2021**

Nach aktuellem Stand ist der Betrieb von Diskotheken und Clubs unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulässig. Um einen schnellen Überblick zu den entsprechenden Regelungen aus der Coronaschutzverordnung zu ermöglichen, werden im Folgenden die im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Regelungen angeführt.

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann auf der Homepage des Ministeriums eingesehen werden: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Eine Übersicht zu sonstigen Regelungen der Coronaschutzverordnung in Nordrhein-Westfalen ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

Bei konkreten Rückfragen zu den Regelungen können Sie sich gerne an folgendes Postfach wenden: coronaverordnung@mags.nrw.de. Die Einzelfallentscheidungen vor Ort treffen aber die Ordnungsämter der Kommunen als zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

I. Regelungen für Kommunen in der Inzidenzstufe 1:

- Der Betrieb von Clubs und Diskotheken im Freien ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - maximal 250 Personen (vollständig Geimpfte/Genesene zählen nicht mit)
 - Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
 - sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
- Ab dem 27.08.2021 ist der Betrieb auch in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
 - sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit

- es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein. Dieses muss insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und den Umfang von zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht regeln.

Das bedeutet: Allgemeingültige maximale Personenzahlen gibt es für die Öffnungen ab dem 27.08.2021 nicht mehr; die maximale Personenzahl muss vielmehr im genehmigten Konzept für jede Einrichtung unter Berücksichtigung v.a. der Lüftungsmöglichkeiten/Luftfilterkapazitäten und Raumstruktur festgelegt werden.

II. Regelungen für Kommunen in der Inzidenzstufe 0:

Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt, ist der Betrieb von Diskotheken auch in Innenräumen unter den oben genannten Voraussetzungen schon ab dem 09.07.2021 zulässig. Das bedeutet, es gelten die gleichen Anforderungen:

- Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
- sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
- es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein. Dieses muss insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und den Umfang von zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht regeln.

Grundsätzliche Hinweise zum Inhalt der Hygienekonzepte:

Die Konzepte sollen zunächst die geplante Umsetzung der allgemeinen Hygienemaßnahmen nach § 6 der CoronaSchVO abbilden. Da diese Regelungen ohnehin gelten, geht es hierbei um die Umsetzung und mögliche Zusatzmaßnahmen. Es muss daneben dargelegt werden, wie die Kontrolle von Testnachweisen und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Zudem ist darzustellen, ob und inwieweit auf Masken und Abstände verzichtet wird. Dies ist in Stufe 0 grds. zulässig, in Stufe 1 auch bei einem entsprechenden Gesamtkonzept.

Der entscheidende Punkt ist die Festlegung einer den Infektionsschutzmaßnahmen und vor allem der Lüftungsmöglichkeit angemessenen maximalen Personenkapazität. Eine Kapazitätsgrenze ergibt sich nicht mehr unmittelbar aus der Verordnung, sondern nur aus dem genehmigten Hygienekonzept. Das Hygienekonzept kann einen Verzicht auf Masken und Abstände beinhalten, muss aber eine ausreichende Lüftung bzw. eine an Räumlichkeiten und Lüftung angepasste Kapazitätsbeschränkung beinhalten. Hier gilt es im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort und in enger Abstimmung mit den örtlichen Behörden eine tragfähige und infektiologisch vernünftige Lösung zu finden. Auch bei niedrigen Inzidenzstufen können sich sowohl Geimpfte wie nicht geimpfte Personen mit dem Virus über Aerosole anstecken. Davor schützen auch die sog. „3G“ bei der Einlasskontrolle nicht vollständig. Daher muss die Aerosolkonzentration durch ein angemessenes Verhältnis Personen/Luftaustausch begrenzt werden. Da es hierzu (noch) keine allgemeingültigen technischen Werte gibt, kommt es auf die schlüssig nachvollziehbare Darstellung der Schutzmaßnahmen und der angemessenen Personenzahl an.